Zeitschrift: Die Berner Woche

Band: 28 (1938)

Heft: 4

Rubrik: Das Berner Wochenprogramm

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Berner Wochenprogramm

Montag abend, 31. Januar, Grosser Abschiedsabend

des holländischen Attraktionsorchesters John Kristel's Troubadours im

KURSAAL

SPLENDID PALACE VON WERDT-PASSAGE BERNS ERSTES UND VORNEHMSTES TONFILM-THEATER ZEIGT:

ZARAH LEANDER

die faszinierend schöne Frau mit der wunder-vollen Stimme in ihrer neuesten Filmschöpfung

LA HABANERA





16. Januar bis 13. Februar 1936

Ch. l'Eplattenier Berthe Bouvier +

Täglich 10 – 12, 14 – 17 Uhr, Donnerstag auch 20 – 22 Uhr

Eintritt Fr. 1.15. Sonntag nachmittag und Donnerstag abend Fr. -.80

Was die Woche bringt

Veranstaltungen im Kursaal Bern

In der Konzerthalle nimmt am Montag den Januar das holländische Orchester John Kristels Troubadours Abschied.

Von Dienstag den 1. Februar an konzertiert das vom letzten Winter her vorzüglich akkreditierte belgische Attraktionsorchester Elo-

Im Dancing verabschiedet sich am Montag den 31. Januar abends die Wiener Rundfunk-Kapelle Michael Braumüller.

on Dienstag den 1. Februar an spielt Tibor

Künstler, die rassige Ungarenkapelle.
Im Festsaal findet am Dienstag den 1. Februar eine Aufführung des Berner Heimatschutztheaters "Verchehrti Wält",berndeutsches Schauspiel in vier Akten von Werner Juker,

Berner Stadttheater. Wochenspielplan

Sonntag, 30. Jan., nachm. 14.30 Uhr zum letzten Male: "Hänsel und Gretel", Märchenoper in drei Bildern von E. Humperdinck. — Abends 20 Uhr: "Giuditta", Operette in fünf Bildern von Franz Léhar.

Montag, 31. Jan. 24. Tombolavorst. des Berner Theatervereins, zugl. öffentl.: "Via Mala", volkstümliches Drama in vier Akten von John Knittel.

Dienstag, 1. Febr. Ab. 19: "Turandot", Oper in drei Akten von Giacomo Puccini. Mittwoch, 2. Febr. Ab. 19. Erstaufführung: "Delila", Lustspiel in drei Akten von Franz

Donnerstag, onnerstag, 3. Febr. Ausser Abonnement: "Herzen im Schnee", Wintersport-Revue-Operette in drei Akten von Ralph Benatzky. Freitag, 4. Febr. Ab. 17: "Delila", Lust-spiel in drei Akten von Franz Molnar.

Samstag, 5. Febr. franz. Vorstellung der Galas R. Karsenty "Le voyageur sans bagage", nouvelle comédie en cinq tableaux de M. Jean Anouilh.

omntag, 6. Febr., nachm. 14½ Uhr: "Herzen im Schnee".— Abends 20 Uhr, neueinstudiert: "Manon", Oper in drei Akten von Jules Massenet.

Im Februar, im Kasino: Konzert der Zürcherund der Berner Singstudenten: "O alte Bur-

1. Februar, 20.00 Uhr, im Burgerratssaal (Kasino): IV. Kammermusik-Konzert der Bernischen Musikgesellschaft. Mitwirkend: Dorothea Braus, London.

Theater und Konzerte in Bern.

K. J. Im fünften Abonnementskonzert der Bernischen Musikgesellschaft gelangten unter dem Titel "Wiener-Musik" Werke von Franz Schubert (Erstaufführung: Sinfonie Nr. 2 in B-dur), W. A. Mozart (Erstaufführung: "Serenata notturna") und Johann Strauss erfolgreich zur Wiedergabe, interpretiert durch Dr. Fritz Brun und das Berner Stadtorchester. — Fritz Brun und das Berner Stadtorchester. -Das zweite Tombolakonzert des Berner Theatervereins unterstand der ausgezeichneten Leitung von Musikdirektor Hans Münch aus Ba-sel. Das Programm umschloss die Sinfonie in d-moll von César Franck, das Violinkonzert von Johannes Brahms und die Ouvertüre zur Oper "Der Simplicius" von Hans Huber. Als Solist wirkte Fritz *Hirt* (Basel, Violine) in vorzüglicher Weise mit. — Alfred *Cortot* in vorzüglicher Weise mit. spielte an seinem Klavierabend im ausverkauften grossen Kasinosaal Werke von Schumann, Chopin, Debussy und Liszt. — Der Lehrer-gesangverein Bern führte zwei Mal im Kasino das herrliche Requiem von Giuseppe Verdi unter der zielbewussten und anfeuernden Leitung von August Oetiker auf. Die solistischen Parte sind durch Helene Fahrni (Thun-Köln), Sopran, Lore Fischer (Stuttgart), Alt, Ernest Bauer (Neuenburg), Tenor, und Felix Löffel (Bern) Bass, interpretiert worden.

Im Berner Stadttheater ist das Schauspiel "Die heilige Johanna" von Bernhard Shaw unter der Regie von Dr. Fritz Jessner mit Friedel Nowack in der meisterlich dargestellten Titelpartie sehr erfolgreich in Szene ge-

Konzert des Lehrergesangvereins Bern.

Alliährlich tritt der Lehrergesangverein Bern mit einem grossen orchesterbegleiteten Chorwerk vor eine immer wachsende Zuhörergemeinde. Die Wahl fällt meistens auf Kompositionen aus dem 18., 19. und 20. Jahrhundert.

Diesmal wurde unter dem langjährigen Leiter des Chores, August Oetiker, das Requiem Verdi aufgeführt, der es zum Todestage von Alessandro Manzoni komponierte. Gerade bei diesem Werk stört es gar nicht, wenn es von der Kirche (wo es uraufgeführt wurde) in den Konzertsaal verlegt wird. Verdis Requiem ist eine konzertmässige Totenmesse und entbehrt in den dramatischen Sätzen keineswegs effektvollen Orchesterglanzes. Der Komponist dieses Werkes war ein geborener Opernmeister; was verschlägt's, wenn sein Requiem gelegent-lich opernhafte Klänge und theatralischen Glanz aufweist? Die Christusfigur hat ausser

Richard Wagner in "Parsifal" noch kein Mu-siker auf die Opernbühne gestellt; Verdi lässt im 3. Teil (Offertorio) den Worten "Domine Jesu pie" eine überaus liebliche Orchester-einleitung vorangehen, die vielen Stellen aus seinen Hauptwerken zum Verwechseln ähnlich klingt. Man hat beinahe das Gefühl, auf diese Instrumentaleinleitung werde nun eine Hauptge-stalt einer Oper erscheinen und eine Arie singen. Daneben sei aber nicht verschwiegen, dass das Requiem an einigen eindringlichen Stellen den psalmodierenden Liturgieton wahrt, so im Einleitungschor und im Schlussteil. Trotz dieser auseinanderstrebenden Textvertonungsarten hinterlässt das Chorwerk den Eindruck einer künstlerisch gemeisterten Form.

Lob gebührt sowohl dem Chor und dem Solistenquartett, als auch dem Orchester. Dass der Lehrergesangverein über erstrangige Stimmqualitäten verfügt, ist schon oft bezeugt wor-den. Mit dem diesjährigen Konzert darf er sich in künstlerischer Hinsicht zufrieden geben. Die Piano-Stellen zu Beginn und die For-tissimo-Chorklänge im "Dies irae" sind die klanglichen Grenzregister des Chores, die eine lückenlose Stufenleiter ausgeglichener Klangschattierungen umfassen - eine Frucht unermüdlicher Chorschulung. August Oetiker hat sich mit Recht einen Namen als Chordirigent und ein Verdienst als werktreuer Interpret er-

Ausgedehnte Stellen hat Verdi den Solisten zugewiesen. Die einzelne Stimmgattung war vertreten durch Helene Fahrni (Sopran), Lore Fischer (Alt), Ernest Bauer (Tenor) und Fischer (Alt), Ernest Bauer (Tenor) und Felix Löffel (Bass), alle in Bern längst be-kannt. Diesmal schienen die Frauenstimmen besser anzusprechen. "Recordare", "Lacrymosa" bildeten solistische Höhepunkte, während sich im "Agnus Dei" Sopran- und Altstimme in den Oktavgängen nicht restlos angleichen konnten.

Die Aufführung versprach und brachte hohen Kunstgenuss.

Berner Kulturfilm-Gemeinde

Die Berner Kulturfilm-Gemeinde wiederholt nächsten Sonntag den 30. Januar, vormittags 10.45 Uhr, im Cinéma Capitol den ausgezeichneten Filmvortrag von Herrn R. A. Langford, Zürich: "Die Reichtümer Australiens".

Cinéma Volkshaus.

Bis 31. Januar: "Der eiserne Weg".

—7. Februar: "Unter zwei Flaggen" (Die Wüstenlegion). Mit Claudette Colbert und Ronald Colmann.

Hallo! Schweizerischer Landessender!

Langusten für das Volk.

Hauptperson des Hörspiels "Langusten für das Volk" ist ein gerissener Schwindler, ein skrupelloser Kerl, ein hemmungsloser Hoch-stapler, der von Pleite zu Pleite eilend, eine A.G. nach der andern gründet, der in allen möglichen und unmöglichen Branchen "macht" und den Leuten das Geld aus Brieftasche und Safe lockt — der verschwindet, wieder auftaucht und sich um seine Opfer foutiert ein typisches sog. Finanzschwein, dem es ganz wurst ist, was, wer und wieviel kaput geht. Jeder Artikel ist ihm recht, der etwas ein-bringt: Knöpfe, Maschinengewehre, Langusten.

Was sind Langusten?

Palinurus Vulgaris ist der lateinische Name des der Familie der Panzerkrebse angehörenden bis zu 7 Kilogramm wiegenden, auch Stachelhummer genannten, und mit wohlschmecken-dem Fleisch ausgestatteten Meertieres. Wir können Langusten etwa in der Auslage von Delikatessgeschäften betrachten, wo sie mit ihren mächtigen äussern Fühlern an die Schaufenster klopfen und uns so auf ihr Dasein aufmerk-sam machen. Auf dem Esstisch aber nehmen sich die rotgekochten Biester noch besser aus, und man begreift es ohne weiteres, dass ein ideenreiches Finanzgenie auf den Gedanken ideenreiches Finanzgenie auf den Gedanken kommen kann, Langusten für das Volk zu lan-cieren und damit einen kulinarischen Traum der Menschheit zu verwirklichen.

In einer geheimen Sitzung hat sich der Verwaltungsrat der Nationalen Langusten-Kompagnie konstituiert. Von der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens ist die Rede, von Rationalisierung, Umsatz, Preis und Qualität — und selbstverständlich von Gründungskapital, Rendite — — Von Risiko? Lächerlich! Im indischen Ozean gibt's Millionen von Langusten. Man wird die ganze Welt mit Langustenkonserven überschwemmen. Militär und Zivil, alt und jung, reich und arm
— alles wird Langusten konsumieren — Langusten für das Volk!

Auf der Insel St. Pierre, einem klimatisch

miserablen, aber langustisch fabelhaft ertragreichen Eiland wird eine Fabrik errichtet. Madagassen und einige Weisse werden in Dienst genommen. Man macht Jagd auf die köstlichen Tiere, ölt und putzt die Maschinen. Man kämpft gegen Skorbut und Taifun- und treibt in der Freizeit Lebensphilosophie. Die Menschen auf St. Pierre tun ihre Pflicht. Sie wehren sich mit Humor und Arbeitslust und Tatkraft gegen die äussern und innern Widerstände solange es geht. Sie spannen körperliche und seelische Kräfte an, um das zu verteidigen, das zu behalten, was ihnen wertvoll ist. Enttäuschungen, Krankheiten und Entbehrungen aber zerschlagen alles Gute und Gesunde. Die Menschen auf der Insel brechen zusammen. Die Nationale Langusten-Kompagnie fliegt auf. Der Generaldirektor erledigt Menschen und Geschäft mit einem Achselzucken. Auf St. Pierre verrosten die Maschinen. Ein reeller Verlust, nach Ansicht des Herrn Generaldirektors sozusagen der einzige, reelle Verlust. Sachwerte sind alles - Menschen bedeuten

Dieses Hörspiel aus dem Studio Bern, lebenswahr und darum erschütternd und empörend in der Wirkung, gab der Einbildungskraft der Hörer weiten Spielraum. Verfasser, Regisseur und Darsteller haben ihre Aufgaben in künstlerischer und menschlich-überzeugender Weise gelöst. In Ernst Bringolf hat das Studio Bern einen Regisseur, der sich — man spürt das an der mitreissenden Kraft gewisser Sendungen als Künstler und als Mensch verantwort-lich fühlt und sich restlos und mit ganzer Hingabe in den Dienst der Sache stellt

Neues Musikschaffen.

Wenn ich Werke junger Schweizer Kom-ponisten höre — Studio Bern sandte kürzlich

genau so wie beim Anhören eines englischen Vortrages. Ich verstehe hin und wieder einen Ausdruck, freue mich, dass ich ihn erfassen und deuten kann — aber der Gesamteindruck bleibt eben doch lückenhaft. Durch den Umstand, dass ich nicht Gelegenheit hatte, gründlich in das Wesen der englischen Sprache einzudringen, gehen mir Sinn und Zusammenhang des Vortrages verloren, und die allzugespannte Aufmerksamkeit hat eine innere Verkrampfung zur Folge. Ich überhöre zweifellos diese hübsche Wendung, jenes geistreiche Wort, weil ungewohnte, fremde Laute mich überra-schen und meine Gedanken so lange festhalten, dass ich Inhalt und Wesen des Ganzen nicht erfassen vermag.

Wir unternehmen eine Fahrt in das Reich der Töne meistens dann, wenn wir Ausspannung vom Alltag und Anregung suchen. An der Nachhaltigkeit seelischen Erlebens, an der Stärke freudiger Erregung messen wir den Wert des Werkes. Jeder Hörer tut das auf seine Weise und nach seiner Veranlagung. Und so werden alle Komponisten, die alten und die jungen Meister, ihre Freunde und

Verehrer haben.

Wenn zudem auch der heutige

Radiobericht in Kürze

ausschliesslich Berner Darbietungen gewidmet ist, so deshalb, weil die Sendungen dieser Woaus unserm Studio ganz besonders abwechslungsreich und eindrucksvoll waren.

Dr. Alfred Fankhauser kann sicher sein, dass die Vortragsreihe "Sonderbare Heilmethoden" von Anhängern aller "Heilsrichtungen" mit Spannung abgehört wird, denn schon im ersten Teil, betitelt "Heilung durch Gerüche", hat die gesamte, auf ihr Wohl bedachte Hörerschaft eine interessante Nase voll genommen.

Auf höchster Stufe stand die Auslandschweizersendung mit der Hörfolge "Bruder Klaus" von Ernst Bringolf und Hans Rych im Mittel-

Das Wiedersehen mit dem Balalaika-Orchester "Strjelka" bedeutet immer eine liebe Ueberraschung. —

Fritz Zbinden und Nina Zbinden-Stratkova vermittelten im Zyklus "Schweizer Komponi-sten für die Jugend" den kleinen Künstlern wertvolle Anregung -

und von René Gardi und seiner Jugendstunde wollen wir das nächste Mal miteinander plaudern.

Auf Wiederhören!

Radibum.

Radio-Woche

Programm von Beromünster

Samstag den 29. Januar. Bern-Basel-Zürich: 12.00 Kino-Orgel. 12.40 Der Winter in der Musik. 13.30 Die Woche im Bundeshaus. 13.45 Schweizermusik. 14.10 Bücherstunde. 16.00 Musik zu Tee und Tanz. 16.30 Südamerika — Schmelztiegel der Rassen. 16.50 Schallplatten aus Südamerika. 17.00 Konzert. 17.15 Gesang. 17.45 Konzert. 18.00 Kurzvorträge. 18.20 Wir sprechen zum Hörer. träge. 18.20 18.30 Schallpl. 19.20 1937-Filmquerschnitt.
19.30 Wann ist ein Film künstlerisch. 19.55 Einführung in die nachfolgende Sendung. 20.00 Zyklus Volkslied und Volkstanz in der Schweiz. 21.30 Tanzmusik. 21.45 Inspektor Hornleigh verhört und überführt. 22.00 Tanzmusik. Was will ächt der Herr Nägeli?

Sonntag den 30. Januar. Bern-Basel-Zürich:
10.10 Kath. Predigt. 10.45 Zyklus Das Kla-10.10 Kath. Predigt. 10.45 Zyklus Das Klavierquintett. 11.15 Die 1stimmige Kirchenmusik des Mittelalters, Vortrag. 12.05 Konzert der Postmusik Bern. 12.40 Radioorchester. 13.30 Emil Balmer liest aus seinem Buche "Sunneland". 13.50 Ländliche Musik. 14.15 Jodellieder. 14.35 Dialekterzählung. 17.00 Vortrag in franz. Sprache. 17.30 Leichte franz. Unterhaltungsmusik. 18.00 Jugendkameradschaftsstunde von Vetter Hans. 18.30 Musik für Kontrabass. 18.50 Amerikan. Uni

versitätsleben, Vortrag. 19.15 Schallpl. 19.20 Vortrag. 19.55 Sport. 20.00 Aus Wien: Wien bleibt Wien, grosses Funkpotpourri. — 21.45 Radioorchester. 22,20 Frohes Musizieren.

Montag 31. Januar. Bern-Basel-Zürich: 12.00 Fröhlicher Auftakt. 12.40 Operettenstunde. 13.20 Russische Volksmusik. 16.00 Kniffe für Küche und Haus. 16.10 Gute Rniffe für Kuche und Haus. 16.10 Gute
Bücher — gute Freunde. 16.30 Lieder und
Duette zur Laute. 17.00 Unbekannte Kammermusik. 18.00 Kinderbesuch bei Radio
Basel. 18.30 Schallpl. 18.40 Technik des
Fernsehens. 19.00 Schallpl. 19.20 Bildung
und Charakter, Vortrag. 19.55 Abendkonz.
des Radioorchesters. 21.15 Sendung für die
Schwaizer im Ausland Schweizer im Ausland.

Dienstag den 1. Februar. Bern-Basel-Zürich:
12.00 und 12.40 Schallplatten. 16.00 Hier
spricht die Kaffeebohne, Plauderei. 16.20
Weil zu bekannt — zu selten gespielt. —
17.00 Bunte Musik. 18.00 Progr. n. Ansage. 18.25 Neue Ergebnisse der Tierpsychologie.
18.45 Die Nachtigall singt. 19.00 Die verschiedenen Richtungen im schweiz. Protestantismus in den letzten 60 Jahren. Vortrag. 19.40 Schweiz-Oesterreich. Ringsendung. Die Schweiz singt. 20.10 Aus Wien: Volksmusik. 20.40 Aus Bern: Die Schweiz singt. — 21.10 Winke, bunter Wimpel, Hörspiel.

Mittwoch den 2. Februar. Bern-Basel-Zürich: 12.00 Konzert. 12.40 Radioorchester. 16.00 Frauenstunde. 16.25 Konzert. 17.00 Concerto von Händel. 17.10 Musik aus galanter Zeit. 17.45 Schweizer Komponisten für die Jugend. 18.00 Jugendstunde. 18.20 Arbeitsmarkt. 18.30 Kinder singen. 19.15 Unterhaltungsmusik. 19.30 Wen besuchen wir heute? 20.00 Aus Winterthur: VIII. Abonnementskonzert. ca. 21.45 Geschichts- und Kultur-bilder aus Basel, Vortrag.

Donnerstag den 3. Februar Bern-Basel-Zürich: 10.20 Schulfunksendung. 12.00 Musik um schöne Frauen. 12.40 Schallplatten. 16.00 Für die Kranken. 16.30 Schallplatten. 17.00 Leichte Musik. 17.35 Klavierkonzert. 18.00 Radio-Küchenkalender. 18.10 Schallplatten. 18.40 Vom Sternenhimmel. Kurzvortrag. — 18.50 Schallplatten. 19.00 Verkehrsmitteilungen. 19.10 Schallplatten. 19.20 Bildung und Charakter, Vortrag. 19.55 Der Bündnerdich-ter Johann Gaudenz. 20.40 Meisterballaden. 21.00 Klavier-Recital. 22.05 Unterhaltungs-

Freitag den 4. Februar. Bern-Basel-Zürich: 12.00 Franz Völker singt. 12.40 Schallplatten 1. Nordamerika. 2. Mittel- und Südamerika. 3. Italien. 16.00 Frauenstunde: Von der Heimarbeit in Graubünden. 16.30 Schallplatten. 17.00 Kleine Klavierstücke. 17.25 Tanzmusik. 18.00 Kinderstunde. 18.30 Kindernachrichtendienst. 18.35 Rechtliches, das den Arbeiter interessiert. 18.45 Akustische Wochenschau. 19.15 Schallplatten. 19.20 Die verschiedenen Richtungen im schweiz. Pro-Vortestantismus in den letzten 60 Jahren. trag. 19.55 Romantische Musik. 20.25 Die Flamme, berndeutsches Märchenspiel. 21.20 Flamme, Radioorchester. 21.50 Der Mann mit dem Muttermal. 22.05 Lieb gewordene Operettenlieder.

Radio-Reparaturen

• fachmännisch, prompt, billig

KAISER & Co. AG., BERN

Marktgasse 39/43. Radioabteilung, Tel. 22.222

Versicherungs-Bedingungen für die Unfall-Versicherung

der Abonnenten der Zeitschrift "Die Berner Woche"

1. Die in der Schweiz wohnenden Abonnenten der Zeitschrift Die Berner Woche und die von diesen zur Mitversicherung angemeldeten Personen sind bei der Versicherungs-Allgemeinen Vers Aktiengesellschaft i n (nachstehend kurz Allgemeine ge-nannt) gegen die Folgen körperlicher Unnannt) gegen die Folgen korperlicher Un-fälle, welche ihnen innerhalb der Grenzen Europas zustossen, den nachstehenden Be-dingungen gemäss versichert, sofern der Abonnements- und Versicherungs-Betrag für diejenige Zeit, während der sich der Unfall ereignete, im voraus bezahlt war, vorbe-hältlich Ziffer 5, Absatz 2.

2. Durch ein und dasselbe Versicherungs-Abonnement können höchstens gleichzeitig zwei (nie aber zwei männliche) erwachsene Personen versichert sein, sofern sie das 16., nicht aber das 70. Altersjahr überschritten haben, es sei denn, das Versicherungs-Abonnement bestehe ununterbrochen seit dem 60. Lebensjahr, sowie die Kinder des Abonnenten, sofern sie den ersten Lebens-monat, nicht aber das 16. Lebensjahr überschritten haben, vorausgesetzt, dass deren Namen und Adresse im Bestellschein und in der Versicherungs-Bestätigung aufgeführt sind.

Für Personen, die ihres Alters wegen nicht versicherungsfähig sind, ist der eventuell erhobene Versicherungsbetrag auf Verlangen zurückzuerstatten.

3. Von der Versicherung sind blinde, hochgradig in der Sehkraft geschwächte, taube, epileptische, schwachsinnige, schon einmal vom Schlagfluss betroffene sowie ganz oder teilweise gelähmte Personen und Geisteskranke ausgeschlossen, auch wenn diese Gebrechen erst nach Beginn des Versicherungs-Abonnements auftreten.

4. Unfall im Sinne dieser Versicherung ist jede ärztlicherseits sicher erkennbare perbeschädigung, von welcher der Versi-cherte unfreiwillig durch ein plötzliches, von aussen mechanisch auf seinen Körper wir-kendes Ereignis betroffen wird. Als solche Ereignisse gelten auch Blitz- und elektrischer

Schlag.
Als Unfälle gelten auch Verbrennungen, Verätzungen und Blutvergiftungen, die der Versicherte durch ein plötzliches Ereignis unfreiwillig erleidet, wie auch Körperbeschädigungen, die der Versicherte bei rechtmäs-Rettung von Menschenleben erleidet, ebenso Verrenkungen, Zerrungen und Zerreissungen von Muskeln infolge eigener plötzlicher Kraftanstrengung, unfreiwilliges Ersticken infolge ausströmender Gase oder Dämpfe, desgleichen Unfälle im schweizerischen Militärdienst in Friedenszeiten und im Grenzbesetzungsdienst (ausgenommen beim Be-nützen von Luftfahrzeugen jeder Art) oder bei Feuerwehrdiensten, bei Bergwanderun-gen, bei denen gebahnte Wege benutzt werden oder das begangene Gelände auch für Ungeübte leicht und ohne Gefahr begehbar ist.

Nicht als Unfälle gelten alle gewöhnlichen Erkrankungen und Krankheitszustände, ins-Erkrankungen und Krankheitszustände, insbesondere Infektions- und Invasionskrankheiten, sowie innere Vergiftungen, Erkrankungen infolge psychischer Einwirkung, Folgen von Temperatureinflüssen,
insbesondere Erkältungen, Erfrieren Sonnenstich und Hitzschlag, Unfälle infolge
von chronischem, übermässigem Alkohoigenuss oder Zweikampf, bei Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln erlittenen Körperbeschädigungen sowie solche
infolgefortaesetzter oder wiederholter Aninfolgefortgesetzter oder wiederholter Anstrengungen und Kraftleistungen.

Ebenso sind von der Versicherung ausgeschlossen, auch wenn sie durch einen Un- pro Person: fall herbeigeführt werden: Krampfadern, a) Kombi Bauch- und Unterleibsbrüche Darmverschliessungen, Entzündungen Blinddarms und seiner Anhänge, Schlag-, Krampf- und Epilepsie-Anfälle wie auch Un-fälle infolge Geistes- oder Bewusstseins-störungen irgendwelchen Grades (auch infol-ge Ohnmachts- und Schwindelanfällen), es sei denn, dass diese Störungen selbst durch einen versicherten Unfall hervorgerufen wer-den; ferner Unfälle im Zustande schwerer Trunkenheit, Verletzungen durch Kratzen oder Eingriffe am eigenen Körper, Verletzungen bei Operationen, soweit diese nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind, ebenso Unfälle bei Verbrechen oder Vergehen, bei bürgerlichen Unruhen, in aus-ländischen Militärdiensten, durch Kriegser-eignisse, durch Erdbeben, Bergstürze oder vulkanische Eruptionen.

Unfälle bei Wasserfahrten ohne Beglei-

tung einer erwachsenen Person sind nur versichert, soweit sie nicht den Ertrinkungstod zur Folge haben, ebenso ist das Ertrinken beim Baden und Schwimmen nur dann verebenso ist das Ertrinken sichert, wenn es nachweislich die Folge ei-

ner Unfallverletzung war. Unfälle beim Lenken von Kraftfahrzeugen jeder Art, beim Mitfahren auf Motorrädern oder in Seitenwagen, beim Benützen von Luftfahrzeugen jeder Art, bei equilibristi-schen und akrobatischen Uebungen, bei Gebirgstouren, welche nicht unter den zweiten Absatz fallen, sind von der Versicherung ausgeschlossen; dagegen sind Unfälle beim Radfahren, Jagen, Reiten, Fussballspielen, Segeln, Skifahren, beim Mitfahren in Auto-mobilen und alle übrigen durch diese Bedingungen nicht ausdrücklich ausgeschlos-senen Unfälle ohne weiteres versichert.

5. Die Versicherung beginnt nach vierzehntägigem ununterbrochenen Abonnement mit Versicherung, bei wöchentlichem Bezug nach rechtzeitiger Einlösung von zwei auf-einanderfolgenden Zeitschrift-Nummern und endigt mit dem Aufhören des Versicherungs-Abonnements. Wenn eine Versicherungs-Abonnements-Nachnahme nicht eingelöst wird oder wenn beim Nummernbezug zwei aufeinanderfolgende Nummern nicht rechtzeitig bezahlt werden, erlischt die Versiche-rung mit dem Ablauf der bezahlten Zeit und tritt erst wieder nach Bezahlung sämtlicher rückständigen Beträge in Kraft.

Bei verspätetem Einzug des Versicherungs-Betrages haftet die AIIgemeine für die Zwischenzeit in vollem Umfange.

Bei Wechsel der mitversicherten Personen und bei Personen-Vereinigungen gilt die Versicherung für die Betreffenden erst mit dem Zeitpunkt, mit welchem dem Verlag dieser Zeitschrift die zu versichernden Per

sonen mitgeteilt werden.

Bei vorzeitiger Aufhebung des Versicherungs-Abonnements oder der Abonnenten-Versicherung durch den Verlag oder die Allgemeine gilt die Versicherung unver-ändert bis zum Ablauf der Zeit, für welche der Versicherungsbetrag im voraus bezahlt wurde oder gemäss Bestellschein noch ent-richtet werden muss, wenn nicht der im vor-aus bezahlte Versicherungsbetrag für die noch nicht abgelaufene Zeit vom Verlag zurückerstattet wird oder die Abonnenten-Versicherung von einer andern Versicherungs-Gesellschaft übernommen wird.

Als Versicherungsausweis gelten ausser der Versicherungs-Bestätigung die Versicherungs-Abonnements-Quittungen, bei wö-chentlichem Bezug der Zeitschrift die Be-stätigungen der betreffenden Ablage.

- 6. Die Entschädigungssummen betragen
- a) Kombination A: Erwachsenen-Versicherung (1 Person): 1. Fr. 3500.— für den Fall des Todes; 2. Fr. 5000.— für den Fall bleibender

Invalidität;

 Fr. 2.— täglicher Entschädigung für den Fall vorübergehender Arbeits-unfähigkeit während der ärztlichen Behandlung, frühestens aber vom 8.

Behandlung, truhestens aber vom 8.
Tage nach dem Unfall an und längstens für 25 Tage pro Unfall.
b) Kombination B: Erwachsenen Versicherungs-Summen pro Person):
1. Fr. 3500.— für den Fall des Todes;
2. Fr. 5000.— für den Fall bleibender Invalidität.

Invalidität;

 Fr. 2.— täglicher Entschädigung für den Fall vorübergehender Arbeits-unfähigkeit während der ärztlichen Behandlung, frühestens aber vom 8.
Tage nach dem Unfall an und längstens für 25 Tage pro Unfall.
c) Kombination C: Kinder-Versicherungssummen pro

1. Fr. 1000.— für den Fall des Todes; 2. Fr. 5000.— für den Fall bleibender Invalidität;

Invalidität;
3. Fr. 2.— pro Tag für Heilungskosten vom ersten Tag nach dem Unfall an während der Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens aber für 100 Tage pro Unfall.
7. Die Todesfall-Summe, abzüglich allfälten gegentent gegenteter Entschädigen.

lig anderer eventuell geleisteter Entschädi-gungen, wird ausbezahlt, wenn der Unfall binnen Jahresfrist den Tod zur Folge hat, und zwar ist anspruchsberechtigt der überlebende Ehegatte, sofern dieser mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat; beim Fehlen eines solchen sind die ehelichen Kinder des Verstorbenen anspruchsberechtigt; sind auch solche nicht vorhanden, so wird die Entschädigung der mitversicherten Person, bei deren Fehlen den Eltern der Verstorbenen oder wenn auch Eltern des Verstorbenen oder wenn auch solche nicht mehr vorhanden sind, den Geschwistern des Verunfallten, unter Ausschluss aller übrigen Erben oder Anspruchserhebenden, ausbezahlt

Die Invaliditätssumme wird dem Verunfallten selbst ausbezahlt, wenn der Unfall binnen Jahresfrist eine bleibende Invalidität zur Folge hat. Für die Feststellung des Invaliditätsgrades sind unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Grades im einzelnen Fall ausschliesslich die nachfolgenden Grundsätze massgebend

Als vollständige Invalidität gilt der gänzliche Verlust der Sehkraft beider Augen, der Verlust oder die vollständige Gebrauchsbehinderung beider Arme oder Hände, beiden Beiden Lieben bei der Beine oder Füsse, eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fusses sowie unheilbare Geistesstörung,

die jede Erwerbstätigkeit ausschliesst. In allen übrigen Fällen bleibender Invalidität wird die Entschädigung in der Höhe des durch ärztliches Gutachten festgelegten Invaliditätsgrades ausgerichtet, für den voll-ständigen Verlust oder die vollständige und bleibende Gebrauchsbehinderung der nachbezeichneten Körperteile, jedoch ausschliesslich die den nachstehenden Prozentsätzen entsprechenden Beträge von der für Invaliditätsfälle vorgesehenen Entschädigung:

a) für den rechten Arm oder die rechte Hand b) für den linken Arm oder die 40 % linke Hand .,

Fortsetung auf 4. Umschlagseite



Nr. 19. Jugendlicher Pullover mit aufgeworfener Wolle, ganz recht gestrickt. Um den Hals wird mit andersfarbiger Wolle eine schmale Passe mit festem Maschenstich gehäkelt und mit senkrechten Stichen (Garn in der Farbe des Pullovers) aufgenäht.

Der Gürtel ist in der Farbe der Halspasse gehalten.

c) für ein Bein oder einen Fuss.d) für ein Auge
e) für den Daumen der rechten
Hand
für den Daumen der linken
Hand
g) für den Zeigfinger der rechten
Hand
i) für den Zeigfinger der linken
Hand
i) für den Zeigfinger der linken
Hand
i) für je einen der übrigen Finger
k) für die grosse Zehe
i) für je eine der übrigen Zehen
m) für das Gehör auf einem Ohr
n) für das Gehör auf beiden
Ohren

10 % 5 % 8 % 3 %

60 %

schluss an einen Unfall höch-

o) für Nervenkrankheiten im An-

Beim Verlust oder Gebrauchs-Behinderung mehrerer der oben erwähnten Körperteile wird die Gesamt-Entschädigung durch Zusammenrechnung der für die einzelnen Glieder festgesetzten Prozentsätze ermittelt; sie darf jedoch 100 % nie übersteigen.

Sind Körperteile bereits vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren, verkrüppelt, verstümmelt oder gebrauchsunfähig gewesen, so wird bei der Festsetzung der Entschädigung der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen zu berechnende Invaliditätsgrad in Abzug gebracht.

Kann die Invalidität innert Jahresfrist seit dem Unfalltage nicht endgültig festgestellt werden, so kann die AII gemeine deren Festsetzung um ein weiteres Jahr verschiehen

9. Die AII ge meine haftet nur für diejenigen Folgen, welche direkt und ausschliesslich auf den Unfall zurückzuführen
sind. Haben Glieder- oder Organ-Defekte,
Krankheitszustände und Krankheits-Dispositionen, Gebrechen, körperliche Züchtigungen etc. die Unfallfolgen verschlimmert
bezw. die Heilung beeinträchtigt, so ist die
Entschädigung nur für diejenigen Folgen des
Schadens zu leisten, welche nach dem Gutachten ärztlicher Fachleute ohne derartige
Komplikationen also nur durch den Unfall
allein eingetreten wären.

 10. Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen, so wird die Entschädigung im Verhältnis zum Verschulden des Betreffenden ermässigt.

11. Bei der Kinder-Versicherung werden die in Frage kommenden Entschädigungen den Eltern bezw. den Pflegeeltern bezw. dem Vormund des verunfallten Kindes, unter Ausschluss aller übrigen Personen oder Ansprucherhebenden ausbezahlt.

12. Ein und derselbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der vorgesehenen Entschädigungsarten; ebenso ist die gleiche Person nie zu doppelten oder mehrfachen Beträgen durch diese Zeitschrift versicherungs-Abonnements dieser Zeitschrift bezahlt.

13. Werden von einem und demselben unter die Versicherung fallenden Unfall bezw. Ereignis mehrere durch diese Zeitschrift versicherte Personen betroffen, so ist höchstens eine auf die betroffenen Personen verhältnismässig zu verteilende Gesamtentschädigung von Fr. 50 000.— zu bezahlen.

14 Hat ein Unfall stattgefunden, so ist:
a) unverzüglich, spätestens binnen einer Woche der Allge meinen Versicher ungs-Aktiengesellschaft in Bern, Bundesgasse 18, schriftlich Anzeige zu machen; hat der Unfall den Tod des Versicherten zur Folge, so ist die Anzeige binnen 24 Stunden telegraphisch an die Allgemeine Versicherungsgesellschaft in Bern, Bundesgasse 18 (Telegramm-Adresse AVAGIB), zu richten und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits angemeldet ist;

b) unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Eintritt des Unfalles und bis zum Abschluss des Heilverfahrens ein diplomierter Arzt beizuziehen sowie für angemessene Krankenpflege und für möglichste Abwendung und Minderung der Unfallfolgen zu sorgen; zudem ist der A I I g m e in en oder ihrem Beauftragten jede gewünschte Auskunft über die näheren Umstände des Unfalles und den Heilungsverlauf wahrheitsgetreu zu erteilen.

Den von der Allgemeinen.

Den von der Allgemeinen beauftragten Aerzten ist jederzeit der Zutritt und die Untersuchung der Verunfallten zu gestatten sowie den von den Aerzten zur Beförderung der Heilung erteilten Anordnungen, auch derjenigen, sich in einer Heilanstalt behandeln zu lassen, gewissenhaft Folge zu leisten. Sofern es der Zustand des Verunfallten erlaubt, hat sich dieser den von der Allgemein en ne bezeichneten Aerztengegen Erstattung der notwendigen Auslagen zur Untersuchung zu stellen.

Der behandelnde Arzt und die Aerzte, von denen der Verunfallte früher behandelt

worden ist, sind zu ermächtigen, der Allgemeinen jede Auskunft über seine Gesundheitsverhältnisse und über alle beobachteten Erkrankungen zu erteilen.

Die Allgemeine hat das Recht, durch einen von ihr beauftragten Arzt die Besichtigung und Sektion der Leiche vornehmen zu lassen, und die Ansprucherhebenden sind verpflichte; die dieserhalb notwendigen Schritte bei den Behörden vorzukehren.

Ist der Versicherte durch unverschuldete Umstände verhindert, den vorstehenden Verpflichtungen nachzukommen, so liegt die Erfüllung derselben den Angehörigen bezw. den Ansprucherhebenden ob.

Die Kosten der ärztlichen Behandlung, wie auch der zur Begründung der Entschädigungsansprüche dienenden ärztlichen Zeugnisse trägt der Anspruchberechtigte; die Kosten einer Sektion sowie die Behandlung oder die Beobachtung in einer Heilanstalt gehen zu Lasten der Allgemein ein en, wenn diese die Auftraggeberin war.

15. Wenn der Versicherte bezw. Anspruchberechtigte trotz schriftlicher Androhung der Säumnisfolgen den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder den ihm obliegenden Pflichten nicht nachkommt, so geht er aller Ansprüche an die Allgemeine verlustig, ebenso wenn er Tatsachen, welche die Leistungspflicht der Allgemein en ausschliessen oder mindern würden, unrichtig mitteilt oder verschweigt oder wenn er die ihm obliegenden Mitteilungen zu spät oder gar nicht macht, sofern er nicht nachweist, dass die Zuwiderhandlung bezw. die Verletzung der Obliegenheiten den Umständen nach eine unverschuldete ist.

16. Eventuelle Abänderungen der vorstehenden Versicherungs-Bedingungen sind für die Versicherten erst dann verbindlich, wenn diese Aenderungen denselben an auffälliger Stelle in der Zeitschrift bekanntgegeben worden sind, bei Verschlechterungen erst nach Ablauf der Zeit, für welche der Versicherungsbetrag bereits entrichtet wurde oder gemäss Bestellschein noch entrichtet werden muss.

17. Die Allgemeine anerkennt als Gerichtsstand den schweizerischen Wohnort des Versicherten bezw. Anspruchberechtiaten.

18. Im übrigen gelten, soweit die vorstehenden Bedingungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

In meinem

Inventur-Ausverkauf

haben Sie Gelegenheit gute Ware besonders günstig einzukaufen. - Eine grössere Partie

Damentaschen

weit unter Selbstkosten

SPEZIALHAUS

K. v. Hoven, Bern

KRAMGASSE 45

M. Ryf, Leichenbitterin

Gerechtigkeitsgasse 58 - Telephon 32.110

besorgt alles bei Todesfall - Leichentransporte mit Spezialauto

Frau Wwe. Lerch-Howald

Leichenbitterin

Sargkissen, Sterbekleider

Amthausgasse 28, Tel. 32.129 (wenn keine Antwort 21.732 verlangen)

Verlag: Berner Woche-Verlag, Bern. — Verantwortliche Redaktion: Hans Dreyer, Bern, Gutenbergstrasse 39 (Telephon 28.600) und Dr. H. Bracher, Muristrasse 3 (Tel. 33.142) Bern. — Abonnenten-Annahme und Adressänderungen: Bern, Bollwerk 15. — Druck und Expedition: Jordi & Cie., Belp